



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen,
Die Linke und SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Abgeordnetengesetzes und des Landeswahlgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes und des Landeswahlgesetzes vom

Artikel 1

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SHAbgG –) i. d. F. d. B. v. 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 904), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.“

2. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird hinter der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Nachweise gemäß Absatz 1 müssen binnen eines Jahres gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten erbracht werden. Die zusätzliche Entschädigung gemäß Absatz 1 wird vom Tag der Vorlage des Nachweises an gezahlt, rückwirkend höchstens bis zu einem Jahr. Weiter zurückliegende Ansprüche erlöschen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 und die Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Abs. 1 werden während der 17. Wahlperiode ab 1. Januar 2011 jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils im abgelaufenen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung der Entschädigungen ist die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der voll beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Beamtinnen und Beamten) im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Schleswig-Holstein. Maßstab für die Anpassung der Mitarbeiterkostenerstattung ist die Veränderung des Teilindexes für den Wirtschaftszweig „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“.

Die prozentualen Veränderungen der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten Einkommensentwicklungen teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Juni eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Diese oder dieser veröffentlicht die neuen Beträge der Entschädigungen und der Mitarbeiterkostenerstattung im Gesetz- und Verordnungsblatt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 29 Abs. 3 wird gestrichen.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abgeordneten der 16. Wahlperiode, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausscheiden und für sich sowie ihre Hinterbliebenen Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 269), erhalten, steht die Versorgungsabfindung auf Antrag vor ihrem Ausscheiden aus dem Landtag zu.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt hinter dem Wort „sind“ wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„die Regelungen der §§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 und 43 gelten übergangsweise bis zum 30. Juni 2010.“

Artikel 2 **Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG –) i. d. F. d. B. v. 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 583), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender neuer § 41 a eingefügt:

„§ 41 a **Annahme der Wahl**

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter benachrichtigen die gewählten Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten gewählten Bewerberinnen und Bewerber. In den Benachrichtigungen nach Satz 1 und 2 werden die Gewählten aufgefordert, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Annahme- oder Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.“

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 a Satz 1 bis 3 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung bei der Landeswahlleiterin bzw. bei dem Landeswahlleiter oder mit der fiktiven Annahme gem. § 41 a Satz 4. Ist zum Zeitpunkt der Annahme die Wahlperiode des letzten Landtages nicht abgelaufen, wird die Mitgliedschaft im Landtag nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages erworben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 7 lit. c tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 2009 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Zu Nr. 1 (Schutz der freien Mandatsausübung)

Die geltende Regelung nimmt zum einen zum Teil Bezug auf die Auflösung des Landtages, an deren Stelle seit der Verfassungsreform die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode getreten ist (Art. 13 Abs. 2 LV). Dieser Teil der Regelung ist gegenstandslos.

Zum anderen enthalten die Abgeordnetengesetze z. B. des Bundes und der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Einschränkung nicht, nach der der Kündigungsschutz frühestens vier Jahre nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtags beginnt. Diese Einschränkung sollte deshalb auch für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages entfallen.

Zu Nr. 2 (Amtsausstattung)

Die unentgeltliche Benutzung von Verkehrsmitteln betraf ursprünglich die freie Nutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und Bundespost. Die Bundespost unterhält keine eigenen Verkehrsmittel mehr. Die Vorschriften über die unentgeltliche Benutzung der Deutschen Bundesbahn sind aufgehoben worden. Satz 2 ist daher in der Sache gegenstandslos. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt im Übrigen im Wege der Fahrkostenerstattung (§ 13 Abs. 1 b) AbgG).

Zu Nr. 3 (Übergangsgeld)

Zur Klarstellung wird zukünftig für die Höhe des Übergangsgeldes neben § 6 Abs. 1 AbgG auch auf Abs. 3 verwiesen. § 6 Abs. 3 AbgG regelt den Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Abs. 1, der sich in Anlehnung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 25 AbgG gewährten Zuschüsse um ein 365tel vermindert. Da mit dem Übergangsgeld gem. § 16 AbgG die Entschädigung gem. § 6 Abs. 1 AbgG eine bestimmte Zeitspanne nach Ausscheiden aus dem Landtag fortgezahlt wird, wird diese Zahlung auch in derselben Höhe geleistet wie während der Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag.

Zu Nr. 4 (Altersversorgung)

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der zusätzlichen monatlichen Entschädigung in Höhe von 1500 Euro gem. § 17 Abs. 1 AbgG wird eine Frist gesetzt, nach deren Ablauf der Anspruch auf die zusätzliche monatliche Entschädigung für die Vergangenheit zum Teil erlischt. Die Frist beträgt ein Jahr. Entsprechendes gilt für den Nachweis gem. Absatz 1 Satz 3.

Zu Nr. 5 (Anpassungsverfahren)

Der Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode.

Dementsprechend wird festgelegt, dass die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 während der 17. Wahlperiode jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung, die jeweils im abgelaufenen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist, angepasst werden. Maßstab für die Anpassung ist zukünftig die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – einschließlich der Beamtinnen und Beamten – im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Schleswig-Holstein.

Die prozentualen Anpassungen der Entschädigungen werden zukünftig aus einer einzigen Quelle, einem umfassenden Verdienstindex für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in den auch die Entwicklung der Verdienste im Öffentlichen Dienst unter Einschluss der Beamtenbesoldung eingeht, abgeleitet. Dieses entspricht einem Vorschlag des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein und trägt zur Vereinfachung des Anpassungsverfahrens bei.

Entsprechendes gilt für die Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Abs. 1. Maßstab für die Anpassung ist nach einem Vorschlag des Statistisches Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein insoweit der Teilindex für den Wirtschaftszweig „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung.“

Absatz 3 wird gestrichen. Der Prüfauftrag wird zu Beginn der 17. Wahlperiode erledigt.

Zu Nr. 6 (Zahlungsvorschriften)

Die Vorschrift ist als gegenstandslos zu streichen. An die Stelle der Auflösung des Landtages ist seit der Verfassungsreform die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode getreten. Absatz 1 trifft auch insoweit eine umfassende Regelung.

Zu Nr. 7 (Übergangsregelung für Abgeordnete der 16. Wahlperiode)

Gemäß Absatz 3 konnten Abgeordnete der 16. Wahlperiode, die dem Landtag bereits in der 15. Wahlperiode angehört haben, beantragen, für die gesamte 16. Wahlperiode Altersentschädigung bzw. Versorgungsabfindung nach dem Abgeordneten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), anstelle der zusätzlichen Entschädigung gem. § 17 dieses Gesetzes zu erhalten.

Abgeordnete, die diesen Antrag gestellt haben, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die Versorgungsabfindung gem. § 21 AbgG a. F. bei ihrem Ausscheiden aus dem Landtag. Der ursprüngliche Sinn der Vorschrift ist entfallen. Durch die Rechtsänderung aufgrund der Diätenstrukturreform können nach Ablauf der 16. Wahlperiode weitere Mandatszeiten in der 17. Wahlperiode nicht mehr zu einer Anwartschaft auf eine Altersentschädigung gem. § 17 AbgG a. F. führen. Deshalb gibt es nunmehr keinen Grund, mit der Zahlung der Versorgungsabfindung bis zum endgültigen Ausscheiden aus dem Landtag zu warten. Vielmehr ist es sinnvoll, die Versorgungsabfindung bereits vor dem Ausscheiden aus dem Landtag zu zahlen.

Darüber hinaus besteht Veranlassung, die Anwendbarkeit der Vorschriften des Abschnitts IV (§§ 34 bis 46) des AbgG a.F. hinsichtlich der Ämter, die mit dem Mandat vereinbar sind, übergangsweise auf das vorgesehene Ende der 16. Wahlperiode zu verlängern. Wegen der von der grundsätzlichen Regelung des Artikels 59 a LV – Neuwahl im Mai 2010 – abweichenden vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 27. Oktober 2009 konnten Abgeordnete Verträge über eine Tätigkeit, die mit dem Mandat kompatibel war, nicht in der Weise anpassen, dass sie zum Zeitpunkt des vorzeitigen Endes der 16. Wahlperiode ausliefen. Entsprechend dem Grundsatz des Vertrauensschutzes wird eine Übergangsfrist bis zum vorgesehenen Ende der 16. Wahlperiode – geschätzt auf längstens bis zum 30. Juni 2010 – eingeräumt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswahlgesetzes)

Zu Nrn. 1 und 2 (Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag)

Entsprechend dem Abgeordnetenstatus wird klargestellt, dass gewählte Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit haben, die Annahme ihres Mandats schriftlich bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu erklären. Die Erklärung muss binnen einer Woche nach der Benachrichtigung gemäß § 41 a erfolgen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

Ist zum Zeitpunkt der erklärten oder fiktiven Annahme die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht abgelaufen, wird die Mitgliedschaft im Landtag nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags erworben.

Das Abgeordnetengesetz knüpft an die Regelungen des Landeswahlgesetzes an. Gemäß § 35 AbgG scheiden in den Landtag gewählte Beamtinnen und Beamte mit der Annahme der Wahl aus ihrem Amt aus. Gemäß § 29 Abs. 1 AbgG werden vom Tage der Annahme der Wahl ab Entschädigungen unter anderem gemäß §§ 6 Abs. 1, 17 AbgG geleistet, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu dem rückwirkenden Inkrafttreten der Regelung des Artikels 1 Nr. 7 lit. c wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Dr. Axel Bernstein
und Fraktion

und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Dr. Robert Habeck
und Fraktion

Heinz-Werner Jezewski
und Fraktion

Anke Spoorendonk
und Fraktion